

Vorblatt

Ziele

- Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie – FFH-RL

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Priorisierung von Schutzgütern
- Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten sowie Prüfungen und Bewilligungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Umsetzung von Unionsrechtsrecht).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Europaschutzgebietsverordnung „Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur“

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens: 2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Mag. Amesbauer, BA:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung, Globalbudget-Wirkungsziel „*Fauna und Flora in der Steiermark sind bestmöglich erhalten*“.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2013/4077 der Europäischen Kommission gegen die Republik Österreich wurde festgestellt, dass für die Pflanzenart Grünspeitz-Streifenfarn (*Asplenium adnigrum*) keine Flächen für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen wurden. Aufgrund der Ergebnisse der anschließend vom Land Steiermark beauftragten Untersuchungen sowie der Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission sind die Vorkommen im Sommer- und Wintergraben für das Netz Natura 2000 zu benennen.

Das Gebiet wurde im Jahr 2018 der Europäischen Union gemeldet. In weiterer Folge wurde das Gebiet von der Europäischen Union am 28. November 2019 durch Aufnahme in die dreizehnte aktualisierte Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung als Natura 2000 Gebiet anerkannt. Daraus ergibt sich gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie die Verpflichtung zur Ausweisung des Gebietes durch Verordnung innerhalb von sechs Jahren.

Im Jahr 2020 wurde zudem seitens der Steiermärkischen Landesregierung eine Grundlagenerhebung der Fledermausfauna im Gebiet beauftragt, da aus der Region bislang nur unzureichende fledermauskundliche Daten vorlagen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung führen nunmehr zu einer Erweiterung der Schutzgutsliste um vier repräsentativ im Gebiet vorkommende Fledermausarten.

Des Weiteren wurde im Zuge der ursprünglichen Gebietsmeldung an die Europäische Kommission der Lebensraumtyp Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation für das betreffende Gebiet nicht berücksichtigt. Auf Basis des aktuellen Kartierungsstandes soll dieser Lebensraumtyp künftig in das Gebietsinventar aufgenommen werden.

Zusätzlich wurde das Europaschutzgebiet in „Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur“ umbenannt. Der Begriff „Serpentin“ bezeichnet ein Mineral bzw. eine Mineralklasse aus der Serpentinegruppe. Im gegenständlichen Fall besteht jedoch ein direkter Bezug zum Gestein, weshalb der Terminus „Serpentinit“ fachlich zutreffender ist.

Kurzcharakteristik des Gebietes:

Das Gebiet liegt im oberen Murtal, südöstlich der Gemeinde Kraubath an der Mur. Die kartierten Teilgebiete Sommer- und Wintergraben befinden sich rechtsufrig der Mur. Zum Europaschutzgebiet

„Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur“ zählen die Süd- bis Südwesthänge des Windberges, des Pöllersberges sowie eines südlich vorgelagerten Bergrückens.

Das Schutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von rund 36,64 ha und gliedert sich in zwei Teilgebiete – den Sommer- und den Wintergraben. Beide Teilgebiete liegen im politischen Bezirk Leoben auf einer Seehöhe von etwa 600 bis 930 m ü. A. und erstrecken sich damit von der submontanen bis in die tiefmontane Höhenstufe.

Das Gebiet „Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur“ stellt einen unverzichtbaren Baustein innerhalb des Natura-2000-Netzwerks dar – insbesondere im Hinblick auf Serpentinitstandorte, die europaweit stark fragmentiert und selten sind. Es trägt wesentlich zur Repräsentativität und ökologischen Kohärenz des Netzwerks bei, da es isolierte, jedoch bedeutende Vorkommen seltener Lebensraumtypen und Arten sichert, die andernorts nur marginal oder gar nicht vertreten sind.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind zum Schutz der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten verpflichtet.

Bei einer Nichtunterschützstellung droht eine Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof wegen nur teilweiser Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Ziele

Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie – FFH-RL

Die Verordnung soll einen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der in Anlage 1 angeführten natürlichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten leisten. Dabei kommt den Schutzgütern Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) und Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation oberste Priorität zu.

Maßnahmen

Priorisierung von Schutzgütern

In Fällen von Zielkonflikten zwischen verschiedenen Schutzgütern, die auf denselben Flächen vorkommen können, sind Lösungsansätze notwendig, um eine angemessene Bewirtschaftung oder Erhaltung dieser Flächen zu gewährleisten.

Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

Code-Nr. 6130, Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

Code-Nr. 8220, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Festlegung eines Handlungsrahmens durch Regelungen zu möglichen Maßnahmen, Verboten sowie Prüfungen und Bewilligungen

Die im Rahmen der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gelten als vorsorgliche Handlungen zur Erhaltung und Entwicklung der in Anlage 1 angeführten Schutzgüter.

Für die Beurteilung von möglichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden, bis auf die Errichtung von Hochständen, alle übrigen Handlungen vor ihrer Ausführung einer Prüfung und gegebenenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt oder andere öffentliche Haushalte zu erwarten. Die bestehende Nutzung kann – sofern sie die Erhaltungsziele und Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt – weiterhin ausgeübt werden. Eine Einschränkung oder Einstellung bestehender Nutzungen ist nicht vorgesehen.

Etwaige Kosten könnten lediglich im Rahmen zukünftiger Managementmaßnahmen (z. B. gezielte Entbuschungsmaßnahmen) anfallen, deren Umsetzung jedoch von gesonderten Vereinbarungen oder entsprechenden Fördermöglichkeiten (z. B. Waldumweltmaßnahmen) abhängig gemacht werden kann.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen:

Gegenstand des Vorhabens sind ausschließlich natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich positive Auswirkungen:

Durch die Erklärung zum Europaschutzgebiet Nr. 59 wird ein positiver Betrag zur Erhaltung der Biodiversität und standortgerechten Waldes geleistet. Leicht positive Effekte gibt es auch im Sinne des Klimaschutzes durch den Aufbau von mehr organischen Bodenanteil durch Totholz.

Durch die Verordnung sind für das entsprechende Gebiet positive Auswirkungen auf die Bereiche Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu erwarten.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufes betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2 („Schutzzweck und Ziele“):

Im Europaschutzgebiet sind die Vorkommen der in Anlage 1 gelisteten natürlichen Lebensraumtypen sowie die Lebensräume und Vorkommen der in Anlage 1 gelisteten Arten zu sichern und zu fördern.

Zu § 3 („Maßnahmen“):

Aus § 3 ergeben sich keine unmittelbaren aktiven Verpflichtungen für den Grundeigentümer. Die Umsetzung der Managementmaßnahmen ist von der Landesregierung, vorrangig durch Abschluss von Verträgen, zu besorgen. Maßnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer erfolgen. Neben Maßnahmen im Rahmen von Vertragsnaturschutz-Programmen können auch z. B. Projekte umgesetzt werden, welche wiederum auch nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Grundeigentümer erfolgen können.

Zu § 4 („Verbote“):

Durch das Verbot wird sichergestellt, dass es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungszustände der Schutzgüter kommt.

Zu § 5 („Prüfverfahren und Bewilligungen“):

Im Rahmen des Gebietsschutzes sind allfällige Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bewirken könnten, auf ihre Vereinbarkeit mit den Zielen des Europaschutzgebietes zu prüfen.

Davon ausgenommen ist die Errichtung von Hochständen, zumal die Errichtung weder alleine noch im Zusammenwirken mit anderen bereits bestehenden oder geplanten Vorhaben geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes Nr. 59 „Serpentinitgebiete bei Kraubath an der Mur“ erheblich zu beeinträchtigen.

Jede Veränderung der Geländebeschaffenheit im Bereich von Felsstandorten und Stollen sowie Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) – insbesondere durch bergbauliche Tätigkeiten oder den Ausbau von Forststraßen – führt zu einem unmittelbaren Verlust von Lebensräumen und kann erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach sich ziehen. Das Errichten von Wegen in diesen Bereichen unterliegt daher einer Prüf- und gegebenenfalls Bewilligungspflicht.